

**SATZUNG  
DER GEMEINDE  
BIMÖHLEN  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 2, Teil II  
FÜR DAS GEBIET**

**" Östlich der Strassen 'Entenbusch' und 'Reimerweg' die Bereiche:** beidseitig des Buchenweges, beidseitig der Dorfstrasse, Entenbusch, östlich des Reimerweges, beidseitig der Strasse im Winkel, beidseitig des Lerchenweges, nördlich der Strasse Steenkamp, beidseitig der Weider Strasse

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2004 durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2004 die Bebauungspläne Nr. 2, Teil II für das Gebiet: "Östlich der Strassen 'Entenbusch' und 'Reimerweg'" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- VERFAHRENSVERMERKE:**
- Aufgestützt aufgrund des Aufteilungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.03.2004 Die erste Bekanntmachung des Aufteilungsbeschlusses ist durch Aushang im öffentlichen Auslagenkasten der Gemeindeverwaltung bis zum 12.03.2004 durch Abdruck in der Gemeindezeitung vom 12.03.2004 im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 12.03.2004 erfolgt.
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 12.03.2004 durchgehört worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2004 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
  - Die von der Planung bezielten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.03.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verwaltungsverfahren Nr. 3 und 4 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB LV mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
  - Die Gemeindevertretung hat am 12.03.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 12.03.2004 bis zum 12.03.2004 während der Orientierungsförderer-Zeilen am 12.03.2004 während der Orientierungsförderer-Zeilen öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsförderer-Zeilen schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen, bis zum 12.03.2004 bis zum 12.03.2004 durch Aushang ostentlich bekannt gemacht worden. Das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 mit § 13 BauGB durchgeführt.
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.03.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 12.03.2004 bis zum 12.03.2004 während der Orientierungsförderer-Zeilen öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Bedenken und Anregungen während der Auslegungsförderer-Zeilen schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, bis zum 12.03.2004 bis zum 12.03.2004 durch Aushang ostentlich bekannt gemacht worden. Das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 mit § 13 BauGB durchgeführt.
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.03.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2004 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.
- GEMEINDE BIMÖHLEN  
DEN 12.03.2004  
BÜRGERMEISTER

9. Der katastramtliche Beauftragte vom 28. FEB. 2004, sowie die gezeichneten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
KATASTRAMT BAD SEGEBERG  
DEN 12.03.2004  
LEITER DES KATASTRAMTES

10. Der Landrat des Kreises Segberg hat mit Verfügung vom 15.04.2004 diese Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit den Anlagen und Hinweisen genehmigt.  
GEMEINDE BIMÖHLEN  
DEN 15.04.2004  
BÜRGERMEISTER

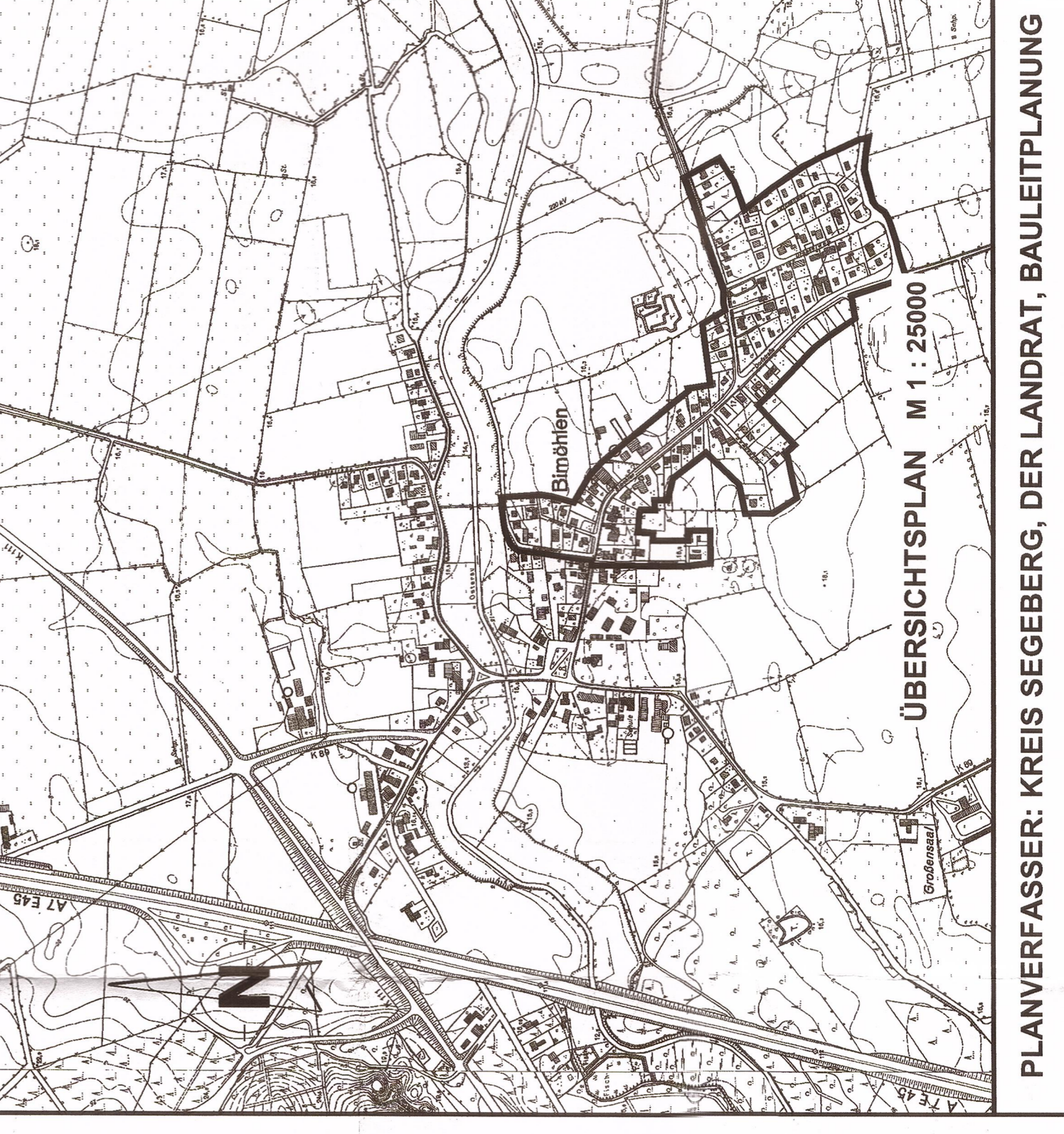
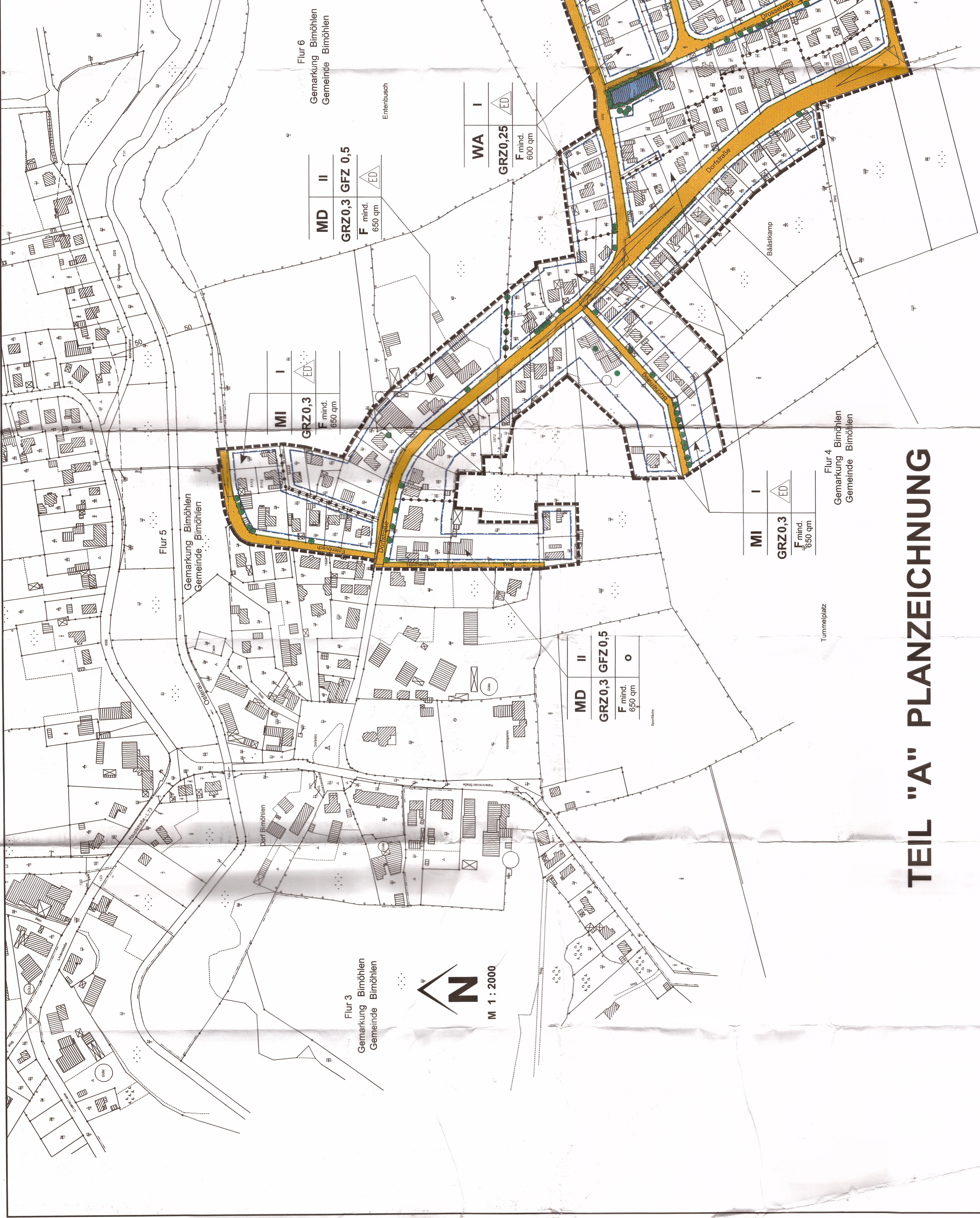
11. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2004 durchgehört worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2004 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

12. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

GEMEINDE BIMÖHLEN  
DEN 15.04.2004  
BÜRGERMEISTER

13. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den inhaltl. Auskünfte zu erhalten ist, sind ersatzlos im Amtsvermerk vom 12.03.2004 im öffentlichen Auslagenkasten der Gemeindeverwaltung bis zum 12.03.2004 durch Abdruck in der Gemeindezeitung vom 12.03.2004 im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 12.03.2004 erfolgt.

GEMEINDE BIMÖHLEN  
DEN 12.03.2004  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER



# TEIL "A" PLANZEICHNUNG

**ZEICHENERKLÄRUNG**  
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990, (PlanzV 90), (BGBl. I S. 56).

<b>FESTSETZUNGEN</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2, Teil II, § 9 (7) BauGB
<b>WA</b>	Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
<b>MD</b>	Dorfgebiete, § 5 BauNVO
<b>MI</b>	Mischgebiete, § 6 BauNVO
<b>GFZ</b>	Maß der baulichen Nutzung, Geschossflächenzahl, § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 17 Abs. 21 BauNVO
<b>GRZ</b>	Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
<b>z.B. 1</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (6) BauNVO

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

- Katastramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katastramtliche Flurstücksnummern
- Vorhandene bauliche Anlage
- Maßlinien mit Maßangaben

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:**

- Gewässerschutzstreifen (50 m) § 11 UmwSchG

**Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

**Baugrenze:** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO

**Baugrenze:** § 23 (3) BauNVO

**Mindestgröße der Baugrundstücke:** § 9 (1) 3 BauGB

**Verkehrsflächen:** § 9 (1) 11 BauGB

**Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:** § 9 (1) 11 BauGB

**Fußweg:** § 9 (1) 11 BauGB

**Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern:** § 9 (1) 20 BauGB

**Bäume zu erhalten:** § 9 (1) 20 BauGB

**Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck):** § 9 (1) 10 BauGB

**Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung:** § 16 (5) BauGB

**Wassersflächen:** § 9 (1) 16 BauGB